



35. Protokoll

über die am Donnerstag, den 11.10.2018, unter dem Vorsitz von Dipl. Ing. (FH) Daniel Stern abgehaltene Sitzung des Gemeinderates.

Beginn 19.30 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

Anwesende:

Dipl. Ing. (FH) Daniel Stern
Ing. Reinhard Engl
Dipl. Ing. Andreas Hammer
Walter Jenewein
Dr. Reinhold Kafka-Ritsch
Thomas Leitgeb
Franz Obex
Johann Pittl
Ramon Ram, BA
Gerhard Rofner
Regina Spatzier
Richard Spatzier
Stefan Lindner

Vertretung für Frau Dr. Angelika Eigentler

Entschuldigt:

Dr. Angelika Eigentler

Schriftführer:

Mag. Andrea Moser

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.09.2018
- 2) Bericht über die Tätigkeiten des Jugendraums im KBJ 2017/2018
- 3) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes für das bestehende Gewerbegebiet
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des ÖROK
- 5) Beratung und Beschlussfassung über einen Nachtragsvoranschlag
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Finanzierungsdarlehens für die WVA neu
- 7) Bericht über den Projektfortschritt Wasserversorgungsanlage neu
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung zur Ausarbeitung des Wiederverleihungsoperates KW Pflusental
- 9) Gemeindegutsagrargemeinschaft
 - 9.1) Bericht des Substanzverwalters



- 9.2) Bericht Pachtvertrag Ochsenhütte
- 9.3) Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung Quellfassung Koppen-
eck
- 9.4) Beratung und Beschlussfassung über eine Dienstbarkeit zulasten Gst
1179/2 (GGAG im Bereich Böschung Griesbach)
- 10) Kurzberichte aus den Ausschüssen
 - 10.1) Bau- und Raumordnung
 - 10.2) Infrastruktur
 - 10.3) Kultur
- 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Erledigung:

Zu 1)

Bgm. Stern liest die Änderungen, welche seit der Aussendung des Protokollentwurfs aufgrund der Rückmeldungen eingearbeitet wurden, vor. GV Leitgeb weist darauf hin, dass er zu TOP 5 noch gesagt hat, dass die späte Aussendung der letzten GR-Einladung seiner Ansicht nach Taktik gewesen sei und dies von Bgm. Stern auch bestätigt worden wäre.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 34. GR-Sitzung mit 10 Stimmen gegen 3 Stimmen (Enthaltungen: Rofner, Hammer, Lindner, sämtliche wegen Abwesenheit).

Zu 2)

Bgm. Stern begrüßt den Leiter des Jugendraums Mag. Davide Fulici und übergibt ihm das Wort. Dieser stellt eingangs kurz das Team vor. Der Jugendraum hat seit dem KBJ 2017/2018 auch für Kinder unter 12 Jahren offen. Dies wird sehr gut angenommen. 36 % der Kinder/Jugendlichen, die in den Jugendraum kommen, sind aus Mieders, ca. ein Drittel aus Fulpmes und die restlichen aus den anderen Stubai Gemeinden. In den Sommerferien ist der Jugendraum geschlossen. Die Arbeitsfelder der offenen Jugendarbeit sind: Freizeit- und Freiraumarbeit, soziale Beratung und Begleitung, Gewaltprävention, Kulturarbeit... Ein Schwerpunkt im letzten Jahr war Alkoholabhängigkeit.

Geplant für die Zukunft: weiterhin Zusammenarbeit mit dem Jugendraum Neustift, Workshops (was gerade aktuell ist), Ausflüge, Klassiker beibehalten

Bgm. Stern bedankt sich im Namen des Gemeinderates für die Präsentation und vor allem die gute Arbeit im Jugendraum.

Zu 3)

Bgm. Stern erklärt kurz, dass ja bereits in der Vergangenheit mitgeteilt wurde, dass eine Änderung des BBP für das bestehende Gewerbegebiet erforderlich ist. Darauf wurde seitens der BH/Abteilung Gewerbeamt, welche für Baugenehmigungen bei Gewerbebetrieben zu-



ständig ist, hingewiesen. In weiterer Folge übergibt er das Wort an den Raumplaner DI Brabetz.

DI Brabetz führt aus, dass der vorliegende BBP eine Bebauung wie bisher ermöglichen soll. Der letzte allgemeine Bebauungsplan hat die gegebene Bebauung (Zusammenbauen an der Grundgrenze) grundsätzlich ermöglicht, jedoch fehlte der nötige ergänzende Bebauungsplan. Dies soll nun adaptiert und die Bebauung wie bisher gesichert werden.

GR Jenewein fragt nach der im Plan rot dargestellten Linie. DI Brabetz erklärt, dass es sich dabei um die Baufluchtlinie handelt. GR Jenewein weist darauf hin, dass das bestehende Gebäude der Jewa und das geplante Gebäude der Tischlerei Jenewein mit den zwei Flugdächern zusammengebaut werden sollen. Er fragt diesbezüglich nach, ob dies nunmehr beim vorliegenden BBP möglich ist, da die Fläche zwischen den Gebäudekörpern, welche laut ihm durch den Zusammenschluss der Dächer geschlossen sein wird, nicht als Gebäude grau markiert ist. DI Brabetz weist darauf hin, dass er den BBP mit dem planenden Architekten abgestimmt hat und mehrfache Gespräche stattgefunden haben. Der Architekt habe den BBP in Bezug auf sein Projekt bestätigt. VBgm. Engl fragt nach, ob es sich evt. beim betreffenden Teil des neu geplanten Gebäudes nur um ein Vordach und damit um ein untergeordnetes Bauteil handelt, welches im Plan nicht einzuzeichnen ist. In diesem Falle fiele auch kein Erschließungsbeitrag an, im Falle eines Gebäudeteiles hingegen schon. DI Brabetz teilt mit, dass ein Vordach tatsächlich nicht im BBP dargestellt würde.

Bgm. Stern erklärt, dass im Sinne der anderen Bauvorhaben der BBP beschlossen werden sollte und ggf. eine Adaptierung für das Projekt Tischlerei Jenewein oder andere weitere Projekte in der Folge gemacht wird.

Nachdem länger über das konkrete Bauvorhaben von GR Jenewein im Zusammenhang mit dem vorliegenden BBP diskutiert wurde, ersucht GR Obex um Abstimmung in der Sache BBP und bezieht sich auf die Aussage von Bgm. Stern, dass eine Änderung aufgrund konkreter Bauvorhaben – u.a. das in Diskussion stehende – in weiterer Folge immer noch gemacht werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieders beschließt auf Antrag von Bürgermeister Dipl. Ing. (FH) Daniel Stern mit 12 zu 1 Stimme (Enthaltung: Jenewein) gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, den von Architekt DI Stefan Brabetz, Georgenweg 19, 6410 Telfs, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Gewerbegebiet/Gewerbepark, Gste. 1179/2, 1179/3, 1179/4, 1179/5, 1179/6, 1179/8, 1179/9, 1179/10, 1179/11, 1179/12, 1179/13, 1179/14, 1179/15, 1179/16, 1179/17, 1179/18 (neu), 1179/22, 1179/23, 1179/24, KG Mieders, Zahl 328BP18-05 vom 26.09.2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Mieders zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.mieders.net/> einzusehen.

Personen, die in der Gemeinde Mieders ihren Hauptwohnsitz haben u. Rechtsträger, die in der Gemeinde Mieders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Zu 4)

VBgm. Engl, als Obmann des Bauausschusses, fasst kurz zusammen, was bisher geschehen ist. Im Zuge eines Bauvorhabens hat sich herausgestellt, dass das bestehende ÖROK in der Praxis für alle Beteiligten zu Schwierigkeiten führt. Zielsetzung im Bauausschuss war es, die Änderung so auszuarbeiten, dass diese im Herbst 2018 beschlossen werden kann. Dies wurde geschafft und sollten die Änderungen nun beschlossen werden. Mit Beschluss der Änderungen würde die Abwicklung von Bauverfahren künftig vereinfacht und beschleunigt.

DI Brabetz ergänzt, dass die Widersprüchlichkeiten im bestehenden ÖROK beseitigt und damit Rechtssicherheit geschaffen werden soll. Aufgrund des aktuellen Verordnungstextes „eine Bebauung ist bei Bedarf mit Bebauungsplan möglich“ stellt die Abteilung Bau- und Raumordnung fest, dass derzeit für alle Bauvorhaben die Erlassung eines BBP und damit Befassung des GR mit dem Bauvorhaben, erforderlich ist. Bebauungspläne sollen künftig nur mehr für Projekte ab einer gewissen Größe nötig sein. Auf Vorschlag der Abteilung Bau- und Raumordnung sollte seiner Ansicht nach die BBP-Pflicht an die Grundstücksgröße gekoppelt werden. Insgesamt handelt es sich um sechs Änderungen, vor allem soll der Satz „eine Bebauung ist bei Bedarf mit Bebauungsplan möglich“, welcher in der Vergangenheit zu den Problemen führte, gestrichen werden.

GR Hammer merkt an, dass er in der Vergangenheit durchaus Kritik geäußert hat. Er ist aber der Meinung, dass die vorliegenden Änderungen bis zur nächsten Fortschreibung gemacht werden sollten. Er fragt nach, weshalb im Gegensatz zum Vorschlag der Abteilung die BBP-Pflicht nicht schon bei kleineren Grundstücken festgelegt wird. DI Brabetz weist darauf hin, dass der Vorschlag mit den kleineren Grundstücken von der Juristin der Abteilung Bau- und Raumordnung gekommen ist und nicht aus der fachlich, raumplanerischen Sicht. Es soll seiner Ansicht nach nicht so sein, dass aufgrund zu kleiner Grundstücksgrößen für die Notwendigkeit einer BBP-Pflicht erst recht wieder für alle Bauvorhaben ein BBP erforderlich ist. VBgm. Engl ergänzt, dass man ursprünglich von Grundstücken ab 750 m² gesprochen, dies nunmehr aber auf 650 m² reduziert hat (bzgl. BBP-Pflicht). Seiner Ansicht nach sollte man den Bau von Einfamilienhäusern von politischen Entscheidungen (BBP) abkoppeln.

GR Kafka-Ritsch fragt, ob in vier Jahren wieder was gemacht werden muss. Bgm. Stern bejaht dies in Hinblick auf die Fortschreibung des ÖROK. Weiter fragt GR Kafka-Ritsch, wer in Zukunft entscheiden würde, dass auch für ein Bauvorhaben auf einem Grundstück unter 650 m² ein BBP erlassen werden soll. Bgm. Stern erklärt, dass dies im Zuge des Bauverfahrens entschieden werden müsste.



Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters DI (FH) Daniel Stern beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mieders einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Verordnungstextes des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mieders vom 02.10.2018, Zahl 328ORK18-01 im Bereich § 4 Abs. 5 u. 6, § 8 Abs. 3, § 8 Abs. 4 lit. b - e, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Verordnungstextes des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

ÄNDERUNG 1:

Im § 4 Abs. 5 des Verordnungstextes werden der dritte bis fünfte Satz *„Die Festlegung D1 bedeutet überwiegend freistehende Objekte (Einfamilienhausbebauung) mit einer maximalen Baumassendichte (BMD) von 1,35 bzw. Bebauungsdichte (BBD) von 0,30. Der Festlegung D2 kommt die Bedeutung überwiegend verdichtete Flachbauweise (Doppel-Reihenhausbebauung) mit einer maximalen Baumassendichte (BMD) von 2,00 bzw. Bebauungsdichte (BBD) von 0,35 zu. D3 bedeutet überwiegend mehrgeschossige Objekte (Geschoßwohnungsbau) mit einer Baumassendichte (BMD) ab 2,00 bzw. einer maximalen Bebauungsdichte (BBD) von 0,50.“* aufgehoben, sodass der § 4 Abs. 5 nun lautet wie folgt:

„Die jeweilige Baudichte (siehe § 8 Abs. 4 lit.) ist unter Berücksichtigung der Entfernung vom Ortszentrum, der vorhandenen Nahversorgung und der öffentlichen Einrichtungen sowie der Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz und im Hinblick auf die gebietstypische Bebauung festzulegen. Dabei ist auf eine dem jeweiligen Verwendungszweck entsprechende bodensparende Verbauung Rücksicht zu nehmen. In den im Plan ÖRK/18/11-01 dargestellten bereits gewidmeten und bebauten Bereichen sind im Interesse einer bodensparenden Bebauung Nachverdichtungen, insbesondere durch Dachgeschoßausbau bzw. durch allenfalls notwendige Maßnahmen der Sanierung bestehender Bausubstanzen, anzustreben.“

ÄNDERUNG 2:

Der § 4 Abs. 6 des Verordnungstextes wird zur Gänze entfernt, die im § 4 des Verordnungstextes darauf folgenden Absätze werden daher geändert wie folgt:

- § 4 Abs. 7 wird geändert in künftig § 4 Abs. 6
- § 4 Abs. 8 wird geändert in künftig § 4 Abs. 7
- § 4 Abs. 9 wird geändert in künftig § 4 Abs. 8



ÄNDERUNG 3:

Der § 8 Abs. 3 des Verordnungstextes wird zur Gänze entfernt.

Aufgrund des Wegfalls des § 8 Abs. 3 wird der § 8 Abs. 4 geändert in künftig § 8 Abs. 3.

ÄNDERUNG 4:

Im derzeitigen § 8 Abs. 4 lit. b des Verordnungstextes wird der Wortlaut wie folgt geändert:

Derzeitiger Wortlaut:

„Dichtezonen

- *„D1“: geringe Baudichte durch überwiegend freistehende Objekte; Bauplatzgröße max. 750 m²; Richtwert Baumassendichte (BMD): 1,35 bzw. Bebauungsdichte oberirdisch (BBD) 0,30.*
- *„D2“ mittlere Baudichte, z.B. durch Reihenhäuser etc.; Bauplatzgröße max. 750 m², Bebauung über Bebauungsplan regeln; Richtwert Baumassendichte (BMD): bis 2,00 bzw. Bebauungsdichte oberirdisch (BBD) 0,35.*
- *„D3“ höhere Baudichte, z.B. durch Geschosswohnungsbau; Bebauung über Bebauungsplan regeln; Richtwert Baumassendichte (BMD): ab 2,00 bzw. Bebauungsdichte oberirdisch (BBD) 0,50.*
- *„D-“ keine Vorgaben der Baudichte erforderlich“*

Künftiger Wortlaut:

„Dichtezonen

- *„D1“ überwiegend lockere Baudichte.
„Bei einer Grundstücksgröße von max. 650 m² ist im Rahmen der umgebenden Bebauungsstruktur eine Bebauung auch ohne Bebauungsplan zulässig. Bei einer Grundstücksgröße von max. 650 m² und einer mangelhaften Erschließung und ab einer Grundstücksgröße von 651 m² ist ein Bebauungsplan zu erlassen.“*
- *„D2“ überwiegend mittlere Baudichte.
„Bei einer Grundstücksgröße von max. 650 m² ist im Rahmen der umgebenden Bebauungsstruktur eine Bebauung auch ohne Bebauungsplan zulässig. Bei einer Grundstücksgröße von max. 650 m² und einer mangelhaften Erschließung und ab einer Grundstücksgröße von 651 m² ist ein Bebauungsplan zu erlassen.“*
- *„D3“ überwiegend höhere Baudichte
„Bei einer Grundstücksgröße von max. 650 m² ist im Rahmen der umgebenden Bebauungsstruktur eine Bebauung auch ohne Bebauungsplan zulässig. Bei einer Grundstücksgröße von max. 650 m² und einer mangelhaften Erschließung und ab einer Grundstücksgröße von 651 m² ist ein Bebauungsplan zu erlassen.“*
- *„D-“ keine Vorgaben der Baudichte erforderlich“*



ÄNDERUNG 5:

Im derzeitigen § 8 Abs. 4 lit. b des Verordnungstextes wird folgender Wortlaut ans Ende hinzugefügt:

„Die im Verordnungstext unter § 8 Abs. 4 lit. c - h festgelegten Dichtezonen der einzelnen Zähler werden, um bezüglich der festgelegten Dichtezone unmissverständliche Rahmenbedingungen zu setzen, teilweise abgeändert behandelt:

- *Dichtezone (D1, D2) wird als D1 behandelt (dies entspricht den Zählern W01-W04 und W08-W12)*
- *Dichtezone (D1) wird als D- behandelt (dies entspricht den Zählern S02-S05 und S14)“*

ÄNDERUNG 6:

Im derzeitigen § 8 Abs. 4 lit. c - e des Verordnungstextes wird der Wortlaut zu den einzelnen Zählerbeschreibungen wie folgt geändert:

§ 8 (4) c

überwiegend Wohnnutzung

(1) W-01 Siedlungsbereich — Moos (Z-, Z1/D1, D2)

Der letzte Satz des ersten Absatzes *„Eine Bebauung ist bei Bedarf mit Bebauungsplan möglich.“* wird gestrichen, sodass der Zähler nun lautet wie folgt:

„Die alten Zähler W-01, W-02 und W-03 aus dem ÖRK 2000 werden unter dem neuen Zähler W-01 zusammengefasst. Die Flächen befinden sich an der nordöstlichen Ortseinfahrt am Anfang des Stubaitals und sind südöstlich der Bundesstraße B 183 gelegen. Es handelt sich dabei um ein Siedlungsgebiet, welches überwiegend mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern bebaut ist. Zwischenzeitlich sind aber auch verdichtete Wohnanlagen in diesem Bereich entstanden. Die nordöstlich gelegenen nicht verbauten Grundstücke sind in diesem Bereich mit überwiegend freistehenden Objekten zu ergänzen, sodass hier die Dichtezone D1 einzuhalten ist. Die weiter südlich gelegenen nicht verbauten Grundstücke können auch in verdichteter Flachbauweise bebaut werden, weshalb hier die Dichtezone D2 festgelegt wurde. Zur Bundesstraße hin ist der erforderliche Schutzabstand weiterhin einzuhalten. Zu den im Osten vorhandenen ökologischen Freihalteflächen wurde eine maximale Baulandgrenze festgelegt. Siedlungserweiterungen in diesem Bereich sind daher auszuschließen.

Verkehrsmäßige Erschließung: Hupterschließung durch Bestand gegeben.

Wasserversorgung: Anschluss an Bestand möglich.



Abwasserbeseitigung: Anschluss an Bestand möglich.“

(2) W-02 gemischtes Wohngebiet — Porzens (Z-, Z1/D1, D2)

Der letzte Satz des ersten Absatzes *„Eine Bebauung ist bei Bedarf mit Bebauungsplan möglich.“* wird gestrichen, sodass der Zähler nun lautet wie folgt:

„Der alte Zähler W-04 aus dem ÖRK 2000 befindet sich bei Porzens, das südlich der Bundesstraße B 183 liegt und wird unter dem neuen Zähler W-02 zusammengefasst. Im nördlichen Bereich besteht schon seit Jahrzehnten ein gewerblicher Betrieb, weshalb für diese Flächen allgemeines Mischgebiet ausgewiesen wurde. Im südlichen Bereich befindet sich der Gastronomiebetrieb „Gletscherblick“. Das Gst. 499/2 ist derzeit als Wohngebiet ausgewiesen. Bei Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes sollte dieses Grundstück als Sonderfläche Parkplatz gewidmet werden, da dieser für den bestehenden Gastronomiebetrieb zwingend erforderlich ist. Die übrigen Flächen zwischen dem Mischgebiet im Norden und dem Gastronomiebetrieb im Süden sind mit Einfamilienwohnhäusern bebaut. Eine gemischte Wohnnutzung ist aber in diesem Bereich nicht auszuschließen. Eine dichtere Verbauung ist in diesem Bereich jedenfalls vertretbar, weshalb für die zukünftige Entwicklung eine mittlere Dichte mit D2 gewählt wurde.

Verkehrsmäßige Erschließung: Haupterschließung durch Bestand gegeben.

Wasserversorgung: Anschluss an Bestand möglich.

Abwasserbeseitigung: Anschluss an Bestand möglich.“

(3) W-03 gemischtes Wohngebiet — Oweges-Ost (Z-, Z1/D1, D2)

Der letzte Satz des ersten Absatzes *„Eine Bebauung ist bei Bedarf mit Bebauungsplan möglich.“* wird gestrichen, sodass der Zähler nun lautet wie folgt:

„Die alten Zähler W-05 und W-06 sowie W-36 werden unter dem neuen Zähler W-03 zusammengefasst. In diesem Bereich bestehen vorwiegend private Wohnhäuser. Auf dem Grundstück mit dem ursprünglichen Zähler W-36 ist ein Pensionsgebäude durch den Bestand gegeben. Die vorhandenen nicht bebauten Grundstücke sind mit überwiegend freistehenden Gebäuden zu bebauen, wobei Nachverdichtungen bei den Bestandsgebäuden ermöglicht werden sollen, weshalb auch eine mittlere Dichte in diesem Bereich nicht auszuschließen ist.

Verkehrsmäßige Erschließung: Haupterschließung durch Bestand gegeben.

Wasserversorgung: Anschluss an Bestand möglich.

Abwasserbeseitigung: Anschluss an Bestand möglich.“

(4) W-04 Siedlungsbereich — Oweges (Z-, Z1/D1, D2)

Der letzte Satz des ersten Absatzes *„Eine Bebauung ist bei Bedarf mit Bebauungsplan möglich.“* wird gestrichen, sodass der Zähler nun lautet wie folgt:



„Der alte Zähler W-07 wird unter dem neuen Zähler W-04 erfasst. Das Gebiet befindet sich nördlich des Ortszentrums, südöstlich der Bundesstraße B 183 gelegen. Dieser Bereich ist geprägt durch zahlreiche Stichstraßen, welche die Erschließung darstellen. Diese zweigen vom Gemeindeweg Obere Gasse bzw. Oweges D und Oweges F jeweils nach Südosten hin ab, wobei die Wege untereinander ansonsten keine Verbindung aufweisen. Der angeführte Gemeindeweg verläuft parallel zur Bundesstraße B 183. Zukünftige Erschließungen sollten in diesem Bereich eine entsprechende Straßenverbreiterung und auch allfällige Zusammenschlüsse der vorhandenen Stichwege berücksichtigen, sodass zukünftig, soweit möglich, ringförmige Erschließungen entstehen können. Das Gebiet ist geprägt von Ein- und Zweifamilienwohnhausbebauungen, aber auch Gebäude mit Ferienwohnungen und Pensionen sind in diesem Bereich vorhanden. Nachverdichtungen sollen zukünftig auch ermöglicht werden, weshalb eine mittlere Dichte von D2 in diesem Bereich beibehalten wird. Die noch nicht gewidmeten Flächen sind mit einer entsprechenden verkehrsmäßigen Erschließung zu versehen und diese ist auch Voraussetzung für eine allfällige Widmung.

Verkehrsmäßige Erschließung: Haupterschließung durch Bestand gegeben. Bei einer Parzellierung sind neue Wege erforderlich.

Wasserversorgung: Anschluss an Bestand möglich.

Abwasserbeseitigung: Anschluss an Bestand möglich.“

(5) W-05 gemischtes Wohngebiet — Oweges-Süd-West (Z- / D2)

Der letzte Satz des ersten Absatzes „Eine Bebauung ist bei Bedarf mit Bebauungsplan möglich.“ wird gestrichen, sodass der Zähler nun lautet wie folgt:

„Hier wird der alte Zähler W-08 aus dem ÖRK 2000, der im Südwesten von Oweges liegt, erfasst. Der Bereich liegt nordöstlich des bestehenden Restaurant „Kasermannl“ und wird im Nordwesten vom Gemeindeweg Obere Gasse und im Norden vom Weg Oweges A begrenzt. Die bestehenden Gebäude sind dem Einfamilienwohnhaus zuzuordnen. Die nicht verbauten Flächen könnten aber auch einer gemischten Wohnnutzung zugeführt werden, weshalb auch hier eine mittlere Dichte von D2 ermöglicht werden soll.

Verkehrsmäßige Erschließung: Haupterschließung durch Bestand gegeben.

Abwasserbeseitigung: Anschluss an Bestand möglich.“

(6) W-06 Siedlungsbereich — Mieders Zentrum Nord-Ost (Z-, / D3)

Der letzte Satz des ersten Absatzes „Eine Bebauung ist bei Bedarf mit Bebauungsplan möglich.“ wird gestrichen, sodass der Zähler nun lautet wie folgt:

„Südöstlich der Dorfstraße scheinen noch 2 unbebaute Grundstücke auf, für welche derzeit eine Wohngebietswidmung ausgewiesen ist. Südöstlich wird dieses Gebiet vom Gemeindeweg Obere Gasse begrenzt und ist entlang dieses Weges landwirtschaftliches Mischgebiet ausgewiesen. Der gesamte Bereich weist alte gewachsene Baustrukturen auf und es befinden sich hier zahlreiche Sonderflächenwidmungen, wie für die Tankstelle im Nordosten, das an-



schließende Feuerwehrgebäude mit Musikprobelokal zwischen dem Wohngebiet und dem landwirtschaftlichen Mischgebiet. Ebenfalls dort eingebettet ist die Sonderfläche für den Musikpavillon. Weiter südwestlich befindet sich die ausgewiesene Sonderfläche für das Gemeindeamt und das Gerichtsgebäude. Auch eine Sonderfläche für die Post ist in diesem Bereich ausgewiesen, wobei nur noch eine Postfiliale vorhanden ist. Der südwestliche Bereich des Gst. 44/1 und .63 wird mit landwirtschaftlichem Mischgebiet in der Widmung ausgewiesen und östlich an diesem Bereich schließt eine Tourismusgebietswidmung an, da sich auf dieser Fläche das Hotel der Familie Stolz befindet. Aufgrund dieser alten gewachsenen Strukturen sollen die Widmungsansätze auch so verbleiben. Nachverdichtungen sollen möglich werden. Aufgrund der zentralen Lage ist eine höhere Dichte in diesem Bereich nicht auszuschließen. Die Flächen liegen zum überwiegenden Teil in der gelben Wildbachgefahrenzone. Diesem Zähler sind weiters auch noch Flächen nördlich der Dorfstraße und südlich der Bundesstraße B 183 zugeordnet, welche ebenfalls mit einer Wohngebietswidmung versehen sind. Zur B 183 sind die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten. Gefahrenzone ist in diesem Bereich keine ausgewiesen. Nachverdichtungen sind nicht auszuschließen, weshalb auch hier eine höhere Dichte zukünftig möglich sein soll. Ein weiterer Bereich wurde westlich der Dorfstraße im Bereich des Gemeindeweges Anger und Schulgasse, ebenfalls in diesem Zähler aufgenommen. Auch hier befinden sich einzelne nicht bebaute Grundstücke im Wohngebiet und grenzt weiter westlich die Sonderfläche für die Volksschule und zur Dorfstraße hin die Sonderfläche des Angers an. Auch in diesem Bereich sollen weiterhin Nachverdichtungen möglich sein, weshalb auch hier eine höhere Dichte geändert festgelegt wird.

Verkehrsmäßige Erschließung: Hupterschließung durch Bestand gegeben.

Wasserversorgung: Anschluss an Bestand möglich.

Abwasserbeseitigung: Anschluss an Bestand möglich.“

(7) W-07 Siedlungsbereich — Mieders Zentrum West (Z-, Z1 / D3)

Der letzte Satz des ersten Absatzes „Eine Bebauung ist bei Bedarf mit Bebauungsplan möglich.“ wird gestrichen, sodass der Zähler nun lautet wie folgt:

„Unter diesem Zähler wird der westliche Bereich des zentralen Ortsgebiets mit den alten Zählern W-23 und W-24, sowie M-02 und M-03 aus dem ORK 2000 zusammengefasst. Das Gebiet liegt westlich der Dorfstraße und wird nach Norden hin vom Hotel „Serles“, welches als Tourismusgebiet ausgewiesen ist, begrenzt. Weiter nördlich schließt landwirtschaftliches Mischgebiet und nach Westen hin Wohngebiet an. Zum Freiland hin ist am Ende des Sandbühlweges noch ein Grundstück als allgemeines Mischgebiet ausgewiesen. Die übrigen Flächen sind als Wohngebiet festgelegt. Im Bestand gegeben sind überwiegend Ein- und Zweifamilienwohnhäuser, aber auch Privatzimmervermietungen sind in diesem Bereich vorhanden. Der überwiegende Teil der Flächen liegt in der gelben Wildbachgefahrenzone. Nachverdichtungen sind hier nicht auszuschließen, weshalb auch in diesem Bereich eine höhere Baudichte festgelegt wurde.“

Verkehrsmäßige Erschließung: Hupterschließung durch Bestand gegeben.

Wasserversorgung: Anschluss an Bestand möglich.



Abwasserbeseitigung: Anschluss an Bestand möglich. „

(8) W-08 Siedlungserweiterungsbereich - Mieders Süd-West (Z-, Z0, Z1 / D1, D2)

Der letzte Satz des ersten Absatzes „Eine Bebauung ist bei Bedarf mit Bebauungsplan möglich, wobei Nachverdichtungen auch bei Bestandsobjekten mit einer mittleren Dichte erfolgen können.“ wird gestrichen, sodass der Zähler nun lautet wie folgt:

„Neben den alten Zählern W-25 und W-26 aus dem ÖRK 2000 werden unter dem neuen Zähler W-08 auch 4 Erweiterungsbereiche, die 2011 neu zum Raumordnungskonzept hinzugekommen sind, zusammengefasst. Neben dem Zirkenbach befinden sich die Bauplätze in der gelben Wildbachgefahrenzone. Nach Westen hin sind die Siedlungsbereiche von Freiland begrenzt. Der nordwestliche Bereich dieser Flächen, welche südlich des Sandbühelweges liegen, ist aufgrund der gemischten Nutzung als allgemeines Mischgebiet ausgewiesen. Daran schließt im Süden das Tourismusgebiet des Hotel „Pajk“ an. Die übrigen Flächen sind als Wohngebiet ausgewiesen und sollen auch als solche erhalten bleiben.

Verkehrsmäßige Erschließung: Haupterschließung durch Bestand gegeben. Bei einer Parzellierung sind neue Wege erforderlich.

Wasserversorgung: Anschluss an Bestand möglich.

Abwasserbeseitigung: Anschluss an Bestand möglich.“

(9) W-09 Siedlungserweiterungsbereich — Mieders Süd (Z-, Z0, Z1 / D1, D2)

Der letzte Satz des ersten Absatzes „Eine Bebauung ist bei Bedarf mit Bebauungsplan möglich.“ wird gestrichen, sodass der Zähler nun lautet wie folgt:

„Einerseits werden die alten Zähler W-15 bis W-19 aus dem ÖRK 2000 im neuen Zähler W-09 zusammengefasst, andererseits zwei neu hinzukommende Erweiterungen. Im Bereich des Zirkenbaches liegen einige Bereiche in der gelben Wildbachgefahrenzone. Die Flächen befinden sich östlich der Dorfstraße und reichen bis an den Zirkenbach im Osten und schließen nach Norden hin an Freiland, und an eine ökologisch wertvolle Freihaltefläche (FÖ 6) an. Das Gebiet ist geprägt von teilweise alten gewachsenen Baustrukturen, welche im Norden an der Dorfstraße von der Villa „Welsung“ abgeschlossen werden. Daran schließt derzeit die Freilandfläche bis hin zum Kalvarienberg an. Nachverdichtungen im Bereich bereits bebauter Grundstücke sind nicht auszuschließen, weshalb für diesen Bereich eine mittlere Dichte festgelegt wurde.

Verkehrsmäßige Erschließung: Haupterschließung durch Bestand gegeben. Bei einer Parzellierung sind neue Wege erforderlich.

Wasserversorgung: Anschluss an Bestand möglich.

Abwasserbeseitigung: Anschluss an Bestand möglich.“



(10) W-10 Siedlungsbereich — Bachleite Süd (Z-, Z1 / D1, D2)

Der letzte Satz des ersten Absatzes „Eine Bebauung ist bei Bedarf mit Bebauungsplan möglich.“ wird gestrichen, sodass der Zähler nun lautet wie folgt:

„Die Flächen der alten Zähler W-13 und W-14 aus dem ÖRK 2000 befinden sich südlich des Zirkenbachs im südlichen Bereich des Ortsgebietes und enden am Birkanger. Gebäude nahe dem Zirkenbach liegen in der gelben Wildbachgefahrenzone. Im Nordwesten befindet sich zudem eine neu hinzugekommene Erweiterungsfläche, die im alten Raumordnungskonzept 2000 herausgenommen worden ist. Bei einer Widmung dieser Erweiterungsfläche muss die verkehrsmäßige Erschließung gegeben sein, der bereits bestehende Weg muss auf 4 m verbreitert werden. Das Gebiet ist geprägt von Ein- und Zweifamilienwohnhausbebauungen, wobei in letzter Zeit auch Neubaumaßnahmen entstanden sind. Nachverdichtungen sind in diesem Bereich möglich, wobei zum Freiland hin auf eine niedrige Dichte zu achten ist. Im Übrigen könnte diese aber auch mit einer mittleren Dichte ermöglicht werden.

Verkehrsmäßige Erschließung: Hupterschließung durch Bestand gegeben. Bei einer Parzellierung sind neue Wege erforderlich.

Wasserversorgung: Anschluss an Bestand möglich.

Abwasserbeseitigung: Anschluss an Bestand möglich.“

(11) W-11 Siedlungsbereich — Bachleite Nord (Z- / D1, D2)

Der letzte Satz des ersten Absatzes „Eine Bebauung ist bei Bedarf mit Bebauungsplan möglich.“ wird gestrichen, sodass der Zähler nun lautet wie folgt:

„Unter dem neuen Zähler W-11 werden die bereits gewidmeten Bauplätze der alten Zähler W-9, W-10 und W-11 aus dem ÖRK 2000 zusammengefasst. Diese Flächen liegen östlich des Ortszentrums und werden über die Bachleite im Süden und anschließend über die Gemeindegewege Egerdach erschlossen. In diesem Bereich befindet sich auch das Hotel „Bergkranz“, das mit dem südlich anschließenden Grundstück als Tourismusgebiet gewidmet ist. Westlich dieser Flächen schließt ein landwirtschaftliches Mischgebiet für die bestehende Hofstelle an. Die übrigen Flächen sind als Wohngebiet ausgewiesen. Es handelt sich in diesem Bereich um teilweise alte gewachsene Baustrukturen, wobei überwiegend Ein- und Zweifamilienwohnhäuser vorhanden sind. Nachverdichtungen sollen in diesem Bereich ermöglicht werden.

Verkehrsmäßige Erschließung: Hupterschließung durch Bestand gegeben.

Wasserversorgung: Anschluss an Bestand möglich.

Abwasserbeseitigung: Anschluss an Bestand möglich.“

(12) W-12 Siedlungserweiterungsbereich — Hinterhohegg (Z-, Z1 / D2)

Der letzte Satz des ersten Absatzes „Eine Bebauung ist bei Bedarf mit Vertrag mit der Gemeinde mit Bebauungsplan möglich, wobei Nachverdichtungen auch bei bestehenden Grund-



stücken, bis auf den Bereich der bereits vorhandenen dichten Bebauung der ersten Baustufe Hinterhohegg, möglich sind.“ wird gestrichen, sodass der Zähler nun lautet wie folgt:

„Die alten Zähler des Ortsteils Hinterhohegg W-27 bis W-35 werden unter dem neuen Zähler W-12 zusammengefasst. Zusätzlich wird die bereits gerodete Fläche im Anschluss, südlich der bestehenden Wohnbebauungen im Bereich Hinterhohegg, nach Süden hin erweitert. Diese Flächen sollen zukünftig dem sozialen Wohnbau, allerdings in einer lockeren Bebauung, zugeführt werden. Voraussetzung dazu ist der Ausbau der vorhandenen Verkehrsflächen auch mit Anordnung einer ringförmigen Erschließung mit Ausweisung von zusätzlichen Parkplätzen und Errichtung eines Waldspielplatzes in diesem Bereich.

Verkehrsmäßige Erschließung: Haupterschließung durch Bestand gegeben. Bei einer Parzellierung sind neue Wege erforderlich.

Wasserversorgung: Anschluss an Bestand möglich.

Abwasserbeseitigung: Anschluss an Bestand möglich.“

§ 8 (4) d

Überwiegend Mischgebietsnutzung

(13) M-01 Mischgebiet - Mieders Nord-West (Z- 1 D2)

Der letzte Satz des ersten Absatzes „Eine Bebauung ist bei Bedarf mit Bebauungsplan möglich.“ wird gestrichen, sodass der Zähler nun lautet wie folgt:

„Dieser Zähler umfasst den in einer ÖRK-Änderung 2009 erfassten Zähler M-06. Die Fläche befindet sich nordwestlich der Bundesstraße B 183, im Anschluss an das bereits bestehende Autohaus „Krünes“. Die Fläche wurde als allgemeines Mischgebiet mit der Einschränkung nur betriebsbedingter Wohnungen ausgewiesen.

Verkehrsmäßige Erschließung: Haupterschließung durch Bestand gegeben.

Wasserversorgung: Anschluss an Bestand möglich

Abwasserbeseitigung: Anschluss an Bestand möglich.“

§ 8 (4) e

Überwiegend landwirtschaftliche Nutzung

(14) L-01 Landwirtschaftliches Mischgebiet — Mieders Nord-West (Z- / D3)

Der letzte Satz des ersten Absatzes „Eine Bebauung ist bei Bedarf mit Bebauungsplan möglich.“ wird gestrichen, sodass der Zähler nun lautet wie folgt:

„Die bereits gewidmeten Restflächen der alten Zähler L-1, L-5 und L-7 aus dem ORK 2000 werden unter dem neue Zähler L-01 zusammengefasst. Die Flächen befinden sich im Dorfzentrum der Gemeinde Mieders und sind nordwestlich der Dorfstraße gelegen. Der südliche



Bereich dieser Flächen liegt in der gelben Wildbachgefahrenzone. Die Bereiche sind überwiegend mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern bebaut, aber auch alte gewachsene bäuerliche Strukturen sind in diesen Bereichen vorhanden, weshalb die landwirtschaftliche Mischgebietswidmung belassen werden sollte. In diesen Bereichen befindet sich auch die ausgewiesene Sonderfläche des Angers westlich der Dorfstraße sowie die Pfarrkirche „Mariä Geburt“ mit dem anschließenden Friedhof, welche als Sonderfläche ausgewiesen sind. Der ursprünglich als Sonderfläche ausgewiesene Tennisplatz, welcher zum Freiland im Westen orientiert war, wurde zwischenzeitlich ebenfalls auf landwirtschaftliches Mischgebiet geändert. Nachverdichtungen sollten in diesem Bereich auch zukünftig möglich sein, sodass für diese Bereiche eine hohe Baudichte nicht auszuschließen ist.

Verkehrsmäßige Erschließung: Hupterschließung durch Bestand gegeben. Bei einer Parzellierung sind neue Wege erforderlich.

Wasserversorgung: Anschluss an Bestand möglich.

Abwasserbeseitigung: Anschluss an Bestand möglich.“

(15) L-02 Landwirtschaftliches Mischgebiet — Mieders Ost und Süd (Z- Z1 1 03)

Der letzte Satz des ersten Absatzes „Eine Bebauung ist bei Bedarf mit Bebauungsplan möglich.“ wird gestrichen, sodass der Zähler nun lautet wie folgt:

„Die Flächen der alten Zähler L-02 und L-04 werden unter dem neuen Zähler L-02 zusammengefasst. Die teils bereits gewidmeten Flächen liegen im Ortszentrum von Mieders, östlich der Dorfstraße und gehen von der Oberen Gasse bis zur Bachleite im Süden. Es handelt sich dabei um die ältesten gewachsenen Baustrukturen in der Gemeinde Mieders und sind vornehmlich von alten Hofstellen und neu hinzugekommenen Wohnhäusern geprägt. Nachverdichtungen sollten jedenfalls möglich sein, weshalb auf eine höhere Dichte eine Änderung erfolgt. Im Bereich der Bachleite und zur Dorfstraße hin liegen die Flächen teilweise in der gelben Wildbachgefahrenzone und werden an der Silbergasse vom Kalvarienberg begrenzt.

Verkehrsmäßige Erschließung: Hupterschließung durch Bestand gegeben. Bei einer Parzellierung sind neue Wege erforderlich.

Wasserversorgung: Anschluss an Bestand möglich.

Abwasserbeseitigung: Anschluss an Bestand möglich.“

(16) L-03 Landwirtschaftliches Mischgebiet — Bachleite Süd-West (Z-, Z1 / D2)

Der letzte Satz des ersten Absatzes „Eine Bebauung ist bei Bedarf mit Bebauungsplan möglich.“ wird gestrichen, sodass der Zähler nun lautet wie folgt:

„Die alten Zähler W-12 und M-01 aus dem ÖRK 2000, die sich südlich der Bachleite im Osten des Ortszentrums befinden, werden zusammen mit einem Erweiterungstreifen unter dem neuen Zähler 1--03 zusammengefasst. Der größte Teil dieses Zählers befindet sich in der gelben Wildbachgefahrenzone. Entlang der Bachleite handelt es sich um alte gewachsene Baustrukturen, welche zum Freiland hin durch Neubaumaßnahmen zukünftig ergänzt werden sollen. Hier sind zwar in diesem Bereich vornehmlich Wohngebäude geplant, aufgrund der räumlichen Nähe zum Dorfzentrum und zum dort ausgewiesenen landwirtschaftlichen



Mischgebiet soll dieser Bereich zukünftig ebenfalls als landwirtschaftliches Mischgebiet ausgewiesen werden.

Verkehrsmäßige Erschließung: Hupterschließung durch Bestand gegeben. Bei einer Parzellierung sind neue Wege erforderlich.

Wasserversorgung: Anschluss an Bestand möglich.

Abwasserbeseitigung: Anschluss an Bestand möglich.“

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Verordnungstextes des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Mieders zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.mieders.net/> einzusehen.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Mieders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Zu 5)

Bgm. Stern erklärt, dass ja bereits angekündigt wurde, dass für das Projekt „Wasserversorgungsanlage neu“ ein Nachtragsvoranschlag gemacht werden muss. Dieser soll nun beschlossen werden. Der Nachtragsvoranschlag wurde allen Listenführern ausgehändigt. Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2018 wurde in der Zeit vom 17.09.2018 bis 01.10.2018 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages zur öffentlichen Einsicht wurde am 11.09.2018 angeschlagen und am 02.10.2018 abgenommen. Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht.



Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:

6/850001+346900	Investitionsdarlehen v. Kreditinstituten	€ 200.000,00
6/850001+871100	Bedarfszuweisungen	€ 400.000,00

Ausgaben:

5/850001-004001	WVA Neufassung u. Ableitung d. Mühlbachquellen	€ 600.000,00
-----------------	--	--------------

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Stimmen gegen 4 Stimmen (Enthaltungen: Leitgeb, Rofner, Pittl, Hammer) den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festzusetzen:

		Einnahmen		Ausgaben	
Ordentlicher Haushalt	€	0,--	€	0,--	
Außerordentlicher Haushalt	€	600.000,--	€	600.000,--	
Summe Voranschlag	€	600.000,--	€	600.000,--	

Der Schuldendienst für das aufzunehmende Bankdarlehen ist durch die zu erwartende KPC-Förderung gedeckt.

Zu 6)

Für die Teilfinanzierung des Projektes „WVA Mieders Neufassung und Ableitung der Mühlbachquellen“ muss ein Darlehen über € 200.000,00 aufgenommen werden. Dieses wurde offiziell ausgeschrieben. Von folgenden Instituten sind Angebote eingelangt:

Raiffeisenkasse Mieders-Schönberg
Tiroler Sparkasse
Hypo Tirol Bank

	Raika	Tiroler Spar- kasse	Hypo Tirol
Variabler Zinssatz (Aufschlag auf 6-M-Euribor) p.a.	0,4 % (0,67)		0,33 % (0,60)
Variabler Zinssatz (Aufschlag auf 6-M-Euribor) p.a. mit Zinsfloor		0,57 % (0,57)	0,48 % (0,48)

Die Vorgaben der Finanzierungsausschreibung werden von den Anbietern eingehalten.

Aufgrund der mit Stand 11.10.2018 errechneten Gesamtbelastung ergibt sich die Reihung:

- 1) Hypo Tirol ohne Zinsfloor
- 2) Raiffeisenkasse Mieders Schönberg



- 3) Hypo Tirol mit Zinsfloor
- 4) Tiroler Sparkasse

Zwischen der Hypo Tirol als Erst- und der Raiffeisenkasse Mieders-Schönberg als Zweitgereichte ergibt sich mit Berechnungsstand 11.10.2018 eine Gesamtdifferenz von € 1.502,96 und eine Differenz der jährlichen Rate von € 74,00. Aufgrund der langjährigen Geschäftsbeziehung mit der Raiffeisenkasse Mieders-Schönberg und der stets problemlosen Abwicklung in Zusammenschau mit der geringen Differenz zwischen dieser und der Erstgereichten Hypo Tirol lautet die Empfehlung von Bgm. Stern für die Raika Mieders.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Stimmen gegen 3 Stimmen (Enthaltungen: Leitgeb, Pittl, Rofner), bei der Raiffeisenkasse Mieders-Schönberg einen Kredit über € 200.000,-- für die Teilfinanzierung WVA Mieders Neufassung und Ableitung der Mühlbachquellen zu folgenden Konditionen laut Angebot aufzunehmen:

Laufzeit:	20 Jahre
Inanspruchnahme:	sofort
Zinssatz:	6-Monats-Euribor zzgl. Aufschlag von 0,67 %;
Verzinsungsart:	jeweils dekursiv, halbjährlich, ohne Berechnung von Nebenspesen
Rückzahlung:	in 40 halbjährlichen Pauschalraten ab 30.06.2019
jährliche Annuität:	€ 10.423,52

Zu 7)

Bgm. Stern präsentiert die Fotodokumentation von DI Kommes, welche im Portal auch den GR zur Verfügung steht. Fragen oder Wortmeldungen erfolgen keine.

Zu 8)

Bgm. Stern erklärt, dass für das KW Pflusental erhebliche Investitionskosten zur Erfüllung der zu erwartenden Auflagen für die Wiederverleihung anfallen werden. Aus diesem Grund wurde das Projekt KW Pflusental soll nicht völlig verfallen (laufendes Verfahren) und deshalb die Einreichung adaptiert und in weiterer Folge eingereicht werden.

Die Kosten für die Ausarbeitung sollen ins Budget 2019 aufgenommen werden.

Die Angebotssumme der Wasser Tirol – Wasserdienstleistungs-GmbH für die Adaptierung des Wiederverleihungsoperates im Zuge der Erneuerung der Druckrohrleitung inkl. Abstimmung mit der Gemeinde und den Behörden sowie eine Darstellung der Kosten und Erlöse als Entscheidungsgrundlage beläuft sich auf € 3.500,00 netto.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig auf Grundlage des vorliegenden Angebotes in Höhe von € 3.500,00 netto die Beauftragung der Wasser Tirol – Wasserdienstleistungs-GmbH mit der Ausarbeitung des Wiederverleihungsoperates wie angeboten.



Zu 9)

Zu 9.1)

Der Substanzverwalter GR Richard Spatzier berichtet über die wichtigsten Tätigkeiten seit der letzten Gemeinderatssitzung:

- 13.09.2018: Termin Agrarbehörde wegen Pachtzahlungen Ochsenhütte und Jahresrechnung Abrechnungskonto
- 24.09.2018: Begehung Koppeneck und Ochsenhütte wegen Brandschutz
- 03.10.2018: Kieswerk Mieders Besprechung wegen Schotterabbau Grund Veritas
- 04.10.2018:
 - 08:00 Uhr Quellenbesichtigung Koppeneck mit der Fa. Swietelsky
 - 10:00 Uhr Besichtigung Ochsenhütte wegen Neuverpachtung
 - 14:00 Uhr Quellenbesichtigung Koppeneck mit der Fa. Porr
- 06.10.2018: Besichtigung Ochsenhütte wegen Neuverpachtung
- 08.10.2018: Seminar Grillhof steuerliche Grundlagen und Spezialfälle Buchungen
- 09.10.2018: Gespräch mit Interessent wegen Pacht Ochsenhütte
- 10.10.2018: Gespräch mit Interessentin wegen Verpachtung Ochsenhütte
- Holz für Brücke bei der Sommerrodelbahn wurde geliefert

Zu 9.2)

GR Richard Spatzier berichtet über die erfolgte Ausschreibung der Pächtersuche. Es hat daraufhin einige Anrufe gegeben und sind auch Bewerbungen eingegangen. Ein Bewerber ist derzeit in Gesprächen mit dem bestehenden Pächter bzgl. der Ablöse. Dieser Bewerber wäre aus Sicht des Substanzverwalters ein sehr guter Interessent. Deshalb würde er auch gerne, sollte der Bewerber final Interesse bekunden, die Ochsenhütte möglichst schnell verpachten und ggf. den Beschluss im GR nachholen. Die GemeinderätInnen bekunden Ihre Zustimmung hierzu.

Bgm. Stern ergänzt, dass der jetzige Pächter aufgrund des bestehenden Vertrages verpflichtet wäre bis September/Oktober 2019 die Pacht weiter zu zahlen. Es sei jedoch im Interesse aller, den Pächter nicht hinzuhalten, wenn ein relevanter Bewerber vorhanden ist.

GR Rofner fragt, ob der Pachtvertrag gleich bleiben würde. GR Richard Spatzier erklärt, dass dies grundsätzlich schon so sein soll, in Teilen aber angepasst werden muss.

Zu 9.3)

GR Richard Spatzier führt aus, dass am 26.09.2018 ein Angebot der Firma Millinger einging. In weiterer Folge wurden zwei weitere Angebote (Swietelsky, Porr) eingeholt. Rein aufgrund der Angebotssumme wäre die Fa. Millinger am günstigsten. Jedoch sind darin einige Punkte/Arbeiten nicht enthalten (Kosten für Kies und Beton, Herstellung und Rückbau des Zufahrtsweges, Maschinen). Bei genauerer Durchsicht der Angebote und Gegenüberstellung ergibt sich für den Substanzverwalter die Fa. Swietelsky als Favorit. Der Substanzverwalter würde die Arbeiten gerne noch heuer machen lassen um die Wasserversorgung für Koppeneck sicherzustellen.



GR Hammer fragt, ob der Behälter der Firma Swietelsky auch aus Niro wäre. GR Richard Spatzier legt das Produktblatt vor. Es handelt sich um einen PE Behälter. Diesbezüglich kann noch mit der Firma gesprochen und ggf. ein Niro-Behälter bestellt werden.

Bgm. Stern ergänzt, dass die Fa. Swietelsky den Zuschlag für das Projekt „WVA Mieders Neufassung und Ableitung der Mühlbachquellen“ erhalten hat und die entsprechenden Arbeiten derzeit ausführt bzw. diese fast abgeschlossen sind. Die Fa. Swietelsky hat sich dabei als zuverlässiger Partner erwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Fa. Swietelsky auf Grundlage des Angebotes Nr. 180408STA1, vom 10.10.2018, mit der Sanierung der Quellfassung Koppeneck zu beauftragen.

Zu 9.4)

Bgm. Stern ersucht GR Jenewein sein Ansuchen um ein Servitut zu Lasten GstNr. 1179/2, im Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders, dem Gemeinderat darzulegen.

GR Jenewein erklärt, dass aufgrund seines geplanten Bauvorhabens eine Zufahrt in diesem Bereich gut wäre. Die neue Halle auf Gst. 1179/16 wäre mit der alten auf Gst. 1179/9 durch die Dächer verbunden. Dazwischen soll u.a. Holz gelagert werden. Dadurch ist ein Durchfahren zwischen den beiden Gebäuden nicht möglich.

Bgm. Stern teilt mit, dass die Begründung für das Ansuchen um ein Servitut von GR Jenewein der GGAG und ihm gegenüber bisher stets ein anders gewesen sei, nämlich jene, dass ohne das Servitut das Bauvorhaben von der zuständigen Behörde nicht genehmigt werden würde. Deshalb habe Bgm. Stern bei der Behörde nachgefragt. Auf diese Nachfrage haben sowohl das Land sowie der hochbautechnische Sachverständige mitgeteilt, dass ein Servitut für die Erteilung der Baugenehmigung aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich ist. Er schlägt daher vor, den TOP zu vertagen bis allenfalls die Auflage der BH vorliegt, wonach das Servitut auf Gst. 1179/2 für die Genehmigung des Bauvorhabens zwingend erforderlich ist.

GR Ram führt aus, dass es sich für ihn so darstellt, dass GR Jenewein durch das Servitut über GGAG Grund zusätzliche Fläche zwischen den Gebäuden gewinnen möchte.

GR Jenewein stimmt zu, dass durch die angedachte Bauweise zusammen mit dem Servitut zusätzliche Lagerflächen gewonnen werden könnten.

EGR Lindner erklärt, dass er sich nunmehr – auch in Anbetracht der Diskussion im Zuge TOP 3 – überhaupt nicht mehr auskenne. Deshalb könne er heute keinesfalls zustimmen.

GR Obex hält den gegenständlichen Bereich für ein sehr sensibles Gebiet. Er möchte dort kein Servitut.

VBgm. Engl teilt mit, dass für ihn die Diskussion zum TOP 3 in Zusammenschau mit den Ausführungen von GR Jenewein zu diesem TOP nun **durchaus ein recht klares Bild ergibt**. Durch Zusammenschließung der Dächer der beiden Gebäude würde einiges an Raum gewonnen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Stimmen gegen 2 Stimmen (Enthaltungen: Rofner, Pittl; Befangenheit: Jenewein) den TOP zu vertagen.



Zu 10)

Zu 10.1)

Seit der letzten Sitzung außer die Änderung des ÖROK keine wesentlichen Punkte;

Zu 10.2)

Seit der letzten Sitzung keine Punkte zu bearbeiten;

Zu 10.3)

GV Leitgeb als Ausschussobmann richtet den Dank des Kleintierzuchtvereins für die Unterstützung der Gemeinde bei der vergangenen Kleintierschau aus.

Kommende Veranstaltungen: Larvenausstellung, Kreativmarkt, Jungbauernball

Zu 11)

Punkte Bgm. Stern:

- Verbandssitzung Wohn- und Pflegeheim Vorderes Stubaital: 2018 und 2019 voraussichtlich ein Abgang von ca. € 140.000
- Verbandssitzung Klärwerk Stubaital: es stehen große Themen an; die Anlage läuft seit 2002 nicht bescheidgemäß sondern um ca. die Hälfte zu klein; im letzten Jahr haben sich Fachleute intensiv mit dem Thema auseinander gesetzt; die Empfehlung geht in Richtung Neubau des Klärwerks; Detailgespräche hierzu werden noch folgen
- Guten Morgen Österreich: am 22.10.2018 am Parkplatz der Serlesbahnen
- 23.10.2018: gemeinsame, öffentliche Gemeinderatssitzung aller Stubai Gemeinden im Beisein von LR Tratter zum Thema Zukunftsbild Stubai
- 24.10.2018: GV-Sitzung mit der PEM bzgl. weitere Verwertung ÄK-Areal
- Geplante GR-Sitzungen 2019:
 - Donnerstag 17.01.2019
 - Donnerstag 07.02.2019
 - Donnerstag 07.03.2019
 - Donnerstag 04.04.2019
 - Donnerstag 09.05.2019
 - Donnerstag 13.06.2019
 - Donnerstag 04.07.2019
 - Pause
 - Donnerstag 05.09.2019
 - Donnerstag 03.10.2019
 - Donnerstag 07.11.2019
 - Donnerstag 12.12.2019
- Seniorenverein Mieders: Suche nach neuem Vorstand; Bgm. Stern ersucht alle Anwesenden sich umzuhören



Punkte Gemeinderäte:

- GV Leitgeb spricht an, dass die Lieferung des Essens durch die Fa. Mohr seiner Ansicht nicht den Hygienevorschriften entspricht; GR Obex fragt nach, ob es seitens der Kinderbetreuungseinrichtungen Beschwerden gegeben hat; GV Leitgeb verneint dies und erklärt, dass das Anliegen von ihm kommt und die Lieferbedingungen nicht jenen, welche Grundlage der damaligen Beschlussfassung waren, entsprechen; AL Moser erklärt, dass die Änderungen hinsichtlich der Essenslieferung organisatorisch und aufgrund von Hygiene- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften erfolgte; derzeit werden die Qualität des Essens, Portionsgröße und Liefermodalitäten von den Leiterinnen der Kinderbetreuungseinrichtungen beobachtet und in den nächsten Wochen wird hierzu eine Besprechung aller Leiterinnen und der Gemeinde stattfinden

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

